



Ausfertigung



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
1. Strafsenat

1 Ws 142/17
2 Qs 41/17

Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt-
schaft Baden-Baden gegen Unbekannt
wegen Handeltreibens mit
Betäubungsmitteln
- 301 UJs 8190/16 -

hier: weitere Beschwerde des Zeugen
K [REDACTED] gegen die Anord-
nung der Erzwingungshaft

Beschluss vom 21. März 2018

Auf die weitere Beschwerde des Zeugen [REDACTED] werden der Beschluss des Amtsgerichts Baden-Baden vom 13. Februar 2017 (9 Gs 69/17), durch welchen gegen den Beschwerdeführer gemäß § 70 Abs.2 StPO wegen der unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses Haft für die Dauer von bis zu drei Monaten angeordnet worden ist, und der Beschluss des Landgerichts Baden-Baden vom 19. Mai 2017 (2 Qs 41/17), durch welches dessen Beschwerde gegen den oben genannten Beschluss des Amtsgerichts Baden-Baden als unbegründet verworfen worden war, aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass dem Beschwerdeführer in dieser Sache ein unbeschränktes und umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

Die Kosten des Beschwerde- und weiteren Beschwerdeverfahrens und die dem Beschwerdeführer insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zu Last.

Gründe

I.

1. Nachdem ein unbekannter Hinweisgeber den Bruder des Beschwerdeführers bei den Ermittlungsbehörden beschuldigt hatte, ihm eine große Menge Amphetamin von schlechter Qualität verkauft zu haben und Rauschgift in seiner Wohnung sowie der seiner Eltern aufzubewahren, wurde am 10.06.2015 in diesen Räumen eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt, wobei in der Wohnung des Bruders 19,2 Gramm Marihuana und in der Wohnung der Eltern 196,63 Gramm Marihuana, ein Metallkoffer mit zwei Feinwagen, vorbereitete Portionstütchen sowie 540 Euro Bargeld aufgefunden werden konnten. Nachdem der zunächst beschuldigte Bruder des Beschwerdeführers keine Angaben zur Sache machte, erschien der Beschwerdeführer am 19.06.2015 von sich aus bei der Polizei und bekundete dort unter Verweigerung weiterer Angaben, dass ihm das sichergestellte Marihuana gehöre, worauf bezüglich der in der Wohnung der Eltern sichergestellten Rauschgiftmenge die Staatsanwaltschaft Baden-Baden am 30.10.2015 Anklage (301 Js 8164/15) gegen ihn erhob. Nachdem der Beschwerdeführer auch in der Hauptverhandlung eingestand, die 196 Gramm Marihuana in der Wohnung seiner Eltern verwahrt und wenige Tage zuvor von einem Lieferanten, dessen Namen er nicht nennen wollte, insgesamt 250 Gramm erhalten zu haben, verurteilte das Amtsgericht Baden-Baden den zuvor nicht vorbestraften und auch nicht einschlägig aufgefallenen Beschwerdeführer am 01.06.2016 (5 Ls 301 Js 8164/15) wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten. Auf die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung des Beschwerdeführers hob das Landgericht Baden-Baden am 10.11.2016 den Rechtsfolgenausspruch dieses Urteils auf und setzte die Vollstreckung der Freiheitstrafe zur Bewährung aus. Das Urteil ist seit 10.11.2016 rechtskräftig.

2. Am 18.11.2016 leitete die Staatsanwaltschaft Baden-Baden sodann mit dem Ziel der Ermittlung des Lieferanten der sichergestellten Rauschgiftmenge ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein (301 UJs 8190/16) und lud den Beschwerdeführer zu seiner zeugenschaftlichen Einvernahme. Bei dieser berief sich der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Frage nach dem Lieferanten des Marihuanas auf ein Auskunftsverweigerungsrecht. Bei seiner am 13.02.2017 durchgeführten richterlichen Vernehmung vor dem Amtsgericht Baden-Baden erklärte der Verteidiger, dass dem Beschwerdeführer ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zustehe, wobei er dies mit der Befürchtung begründete, dass bei Nennung des Drogenlieferanten weitere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer eingeleitet werden würden; entgegen den Feststellungen in den gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteilen habe es sich - so der Verteidiger - nicht nur um ein „Geschäft“ gehandelt, tatsächlich habe es mehrere „Geschäfte“ gegeben.

Das Amtsgericht Baden-Baden hat diesen Angaben nicht geglaubt, weil der Beschwerdeführer zuvor immer nur bekundet habe, dass es sich um ein einmaliges „Geschäft“ gehandelt und das Landgericht Baden-Baden dies dann auch entsprechend in seinem Urteil festgestellt habe. Mit Beschluss vom 13.02.2017 (9 Gs 69/17) ordnete es deshalb gegen den Beschwerdeführer gemäß § 70 Abs.2 StPO wegen der unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses Haft für die Dauer von bis zu drei Monaten an. Die hiergegen eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht Baden-Baden (2 Qs 41/17) mit Beschluss vom 19.05.2017. Der hiergegen eingelegten weiteren Beschwerde half das Landgericht nicht ab (AS 151) und legte die Akten dem Senat zur Entscheidung vor. Die Generalstaatsanwaltschaft hat auf Verwerfung der weiteren Beschwerde als unbegründet angetragen.

II.

Das Rechtsmittel ist gemäß § 310 Abs.1 Nr.1 StPO zulässig (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Auflage 2017, § 310 Rn. 5, § 70 Rn. 20) und auch begründet, da dem Beschwerdeführer ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 StPO zusteht.

1. Gemäß § 55 Abs. 1 StPO ist ein Zeuge grundsätzlich berechtigt, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, wenn er bei wahrheitsgemäßer Aussage bestimmte Angaben machen müsste, die nach der Beurteilung durch das Gericht geeignet sind, einen prozessual ausreichenden Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegen ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen und damit die Gefahr einer Strafverfolgung zu begründen oder zu verstärken. Es genügt insoweit, wenn er über Tatsachen und Umstände Auskunft geben müsste, die den Verdacht gegen ihn mittelbar begründen, sei es auch nur als Teilstück in einem mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäude (vgl. BGH NJW 1999, 1413; BVerfG NJW 2002, 1411). Bloße Vermutungen ohne Tatsachengrundlage oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen andererseits für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus (BGH NStZ 2010, 463; OLG Hamm NStZ-RR 2015, 49; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 55 Rn.7).

Hingegen ist der Zeuge nur ausnahmsweise zur umfassenden Verweigerung der Auskunft befugt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrig bleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wahrheitsgemäß aussagen könnte (vgl. BGH NStZ 2002, 607; NStZ-RR 2005, 316). Eine das Recht zur Auskunftsverweigerung begründende Verfolgungsgefahr im Sinne des § 55 Abs. 1 StPO besteht indessen dann nicht mehr, wenn eine Strafverfolgung des Zeugen oder dessen Angehörigen wegen des Lebenssachverhalts, zu dem er befragt werden soll, zweifelsfrei ausgeschlossen ist, weil insoweit bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn vorliegt und

die Strafklage daher verbraucht ist. Hingegen kann das Auskunftsverweigerungsrecht in Fällen greifen, in welchem sich die Befragung auf Vorgänge richtet, die im Verhältnis zu dem von dem rechtskräftigen Urteil erfassten Geschehen andere Taten im verfahrensrechtlichen Sinne des § 264 Abs. 1 StPO darstellen würden (BGH NStZ-RR 2005, 316). Eine Strafverfolgungsgefahr ist bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung ferner dann nicht auszuschließen, wenn zwischen der abgeurteilten Tat und anderen Straftaten, derentwegen der Zeuge oder dessen Angehöriger noch verfolgt werden könnte, ein so enger Zusammenhang besteht, dass die Beantwortung von Fragen zu der abgeurteilten Tat die Gefahr der Verfolgung wegen dieser anderen Taten mit sich bringt (BGH NStZ-RR 2006, 239; NStZ 2010, 463)

2. So liegt der Fall hier, denn die Befürchtung, der Beschwerdeführer könne sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung der Frage nach dem Rauschgiftlieferanten einer weiteren Strafverfolgung aussetzen, beruht nicht nur auf einer nicht tatsächensbegründeten Vermutung oder einer bloßen denktheoretischen Möglichkeit, vielmehr lässt sich eine solche Verfolgungsgefahr nicht ausschließen (BVerfG NJW 2002, 1411). Insoweit reicht es zur Begründung eines umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts aus, dass durch die Offenbarung des Namens des Lieferanten des am 10.06.2015 sichergestellten Marihuanas weitere Rauschgiftgeschäfte des Beschwerdeführers mit diesem bekannt werden könnten und hierfür auch tatsächlich konkrete Anhaltspunkte bestehen.

Solche konkreten Anhaltspunkte sind vorliegend gegeben. Gegen die Annahme eines nur einmaligen Rauschgifterwerbs im Sinne eines „Ausrutschers“ - so das Landgericht im Urteil vom 10.11.2016 - spricht zunächst die Menge des angekauften Rauschgifts von ca. 250 Gramm Marihuana, was in etwa 2.500 Konsumeinheiten zu je 15 mg THC entspricht. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Durchsuchung davon schon 54 Gramm verkauft hatte und das Rauschgift in der Wohnung seiner Eltern lagerte, lässt nicht darauf schließen, er habe sich erstmals und einmalig als Drogenhändler betätigt, vielmehr spricht dies bei vernünftiger Betrachtung eher dafür, dass er sich im Drogenmilieu bereits

auskennt und schon vorher einschlägig tätig geworden ist. In diese Richtung deutet auch der Besitz von immerhin zwei Feinwaagen hin. Hingegen kommt dem Umstand, dass er sich im Strafverfahren vor dem Amts- und Landgericht Baden-Baden nur zum Handeltreiben mit der am 10.06.2015 sichergestellten Rauschgiftmenge bekannt hat, keine entscheidende Bedeutung zu, denn insoweit war er weder zur Offenbarung weitere Rauschgiftgeschäfte noch zur Benennung seines Lieferanten - mithin zu einer weiteren Selbstbelastung - verpflichtet. Eine Wahrheitspflicht oblag ihm nicht (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 136 Rn. 18 StPO).

Bei dieser Sachlage kann der Senat nicht zureichend (vgl. BVerfG a.a.O.: „zweifellos“) ausschließen, dass der Beschwerdeführer nicht vom Strafklageverbrauch erfasste weitere Rauschgiftgeschäfte begangen haben könnte und durch Benennung des Lieferanten diese zu Tage gefördert werden könnten. Dass Gegenteil hinreichend sicher belegende gerichtliche Feststellungen oder polizeiliche Erkenntnisse sind den Akten nicht zu entnehmen, vielmehr ist die Ermittlungslage bezüglich der Herkunft des am 10.6.2015 sichergestellten Rauschgifts und dessen Erwerbs äußerst unklar. Insoweit lässt sich - auch wenn diese Erwägung für die Entscheidung nicht tragend ist - selbst eine mögliche Strafbarkeit des Beschwerdeführers nach § 145 d Abs. 2 Nr.1 StGB dann nicht vollkommen ausschließen, wenn entsprechend der Angaben des ursprünglichen Hinweisgebers gar nicht der Beschwerdeführer, sondern dessen Bruder das Rauschgiftgeschäft bezüglich des in der Wohnung der Eltern sichergestellten Marihuanas abgewickelt und der sich bis dahin polizeilich vollkommen unbekannte Beschwerdeführer fälschlicherweise als Täter bekannt hätte.

III.


Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Karcher
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Bonath
Richter am
Landgericht

Böhm
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt


Pfirrmann, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

